

Informationsbrief

Oktober 2024

Inhalt
1 Aufzeichnungspflichten beim häuslichen Arbeitszimmer
2 Verlustausgleichsverbot bei Termin-geschäften verfassungswidrig?
3 Kindergeld: Aufnahme einer erwachse-nen schwerbehinderten Person in einen Haushalt
4 Veranstaltung zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers
5 Mindestpflagedauer beim Pflege-Pausch-betrag
6 Ertragsteuerrechtliche Behandlung von Influncern
7 Adoptionskosten keine außergewöhn-lichen Belastungen

1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voran-meldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abge-gaben werden, da sonst Verspätungszuschläge ent-stehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abge-laufene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfrist-verlängerung für den vor-letzten Monat. Falls viertel-jährlich ohne Dauerfrist-verlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalen-dervierteljahr.

4 Die Schonfrist endet am 14.10., weil der 13.10. ein Sonntag ist.

5 Die Grenze für Geschenke von 35 Euro wurde zum 01.01.2024 durch Art. 2 Wachstumschancengesetz angehoben.

1 Aufzeichnungspflichten beim häuslichen Arbeitszimmer

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). In § 4 Abs. 5 EStG sind jedoch Betriebsausgaben aufgelistet, die den Gewinn nur zum Teil oder gar nicht mindern dürfen. Danach ist z.B. der Abzug von Aufwendungen für Geschenke ausge-

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Do. 10.10. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	14.10. ⁴
Umsatzsteuer ³	14.10. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

schlossen, wenn ihr Wert pro Person und Jahr mehr als 50 Euro⁵ beträgt, bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden sind nur 70 % der Aufwendungen abzugsfähig und beim häuslichen Arbeitszimmer gelten besondere Abzugsbeschränkungen.

Auch wenn bei den genannten Betriebsausgaben die in § 4 Abs. 5 EStG festgelegten Vorausset-zungen für den Abzug der Aufwendungen erfüllt sind, ist ein Betriebsausgabenabzug nur zuläs-sig, wenn diese Aufwendungen „einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben“

aufgezeichnet werden (vgl. § 4 Abs. 7 EStG). Wird die Aufzeichnungspflicht nicht erfüllt, dürfen diese Betriebsausgaben den Gewinn nicht mindern.⁶

Das Hessische Finanzgericht⁷ hat zu Aufzeichnungspflichten bei einem Arbeitszimmer im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit Stellung genommen. Danach sind auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung die betrieblichen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer fortlaufend und zeitnah gesondert aufzuzeichnen. Das gilt auch für „Bagatellfälle“ bei Freiberuflern.

Nach Auffassung des Gerichts genügte eine reine Belegsammlung, bei der die einzelnen Positionen erst im Folgejahr aufaddiert wurden, dieser Aufzeichnungspflicht nicht. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.⁸ Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt abzuwarten.

Zu beachten ist allerdings, dass die hier angesprochene gesonderte Aufzeichnungspflicht **nicht** für die ab 2023 geltende Jahrespauschale für Arbeitszimmer und auch nicht für den **Werbungskostenabzug** (z. B. für ein Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers) gilt.

2

Verlustrückstellungsverbot bei Termingeschäften verfassungswidrig?

Einkünfte aus Termingeschäften oder aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Werden allerdings entsprechende Verluste erzielt, sind diese nur sehr eingeschränkt mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Eine Verrechnung ist nur mit Überschüssen aus anderen Termingeschäften, aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments oder mit Überschüssen aus Stillhalteprämien (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG) möglich; dabei ist der Ausgleich auf 20.000 Euro beschränkt.

Nicht ausgeglichene Verluste können vorgetragen, aber in Folgejahren auch nur bis maximal 20.000 Euro mit entsprechenden positiven Einkünften verrechnet werden. Darüber hinaus sind Überschüsse aus Termingeschäften auch nur eingeschränkt mit anderen Verlusten aus Kapitalvermögen verrechenbar.

Der Bundesfinanzhof⁹ hält diese Einschränkungen in einem vorläufigen Verfahren eventuell für verfassungswidrig und hat Aussetzung der Vollziehung gewährt, zudem ist noch ein weiteres Verfahren¹⁰ in der Hauptsache anhängig.

Entsprechende Fälle sollten daher offengehalten werden. Die endgültige Entscheidung des Gerichts bleibt abzuwarten.

3

Kindergeld: Aufnahme einer erwachsenen schwerbehinderten Person in einen Haushalt

Für volljährige Kinder, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten und deren Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, steht den Eltern weiterhin Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zu.

Insbesondere nach dem Versterben oder der Pflegebedürftigkeit der Eltern kann sich die Situation ergeben, dass die Person mit Behinderung in einen anderen Haushalt als den elterlichen aufgenommen wird, wie in den eines Geschwisterteils,¹¹ eines Pflegegeschwisterteils¹² oder im Rahmen eines betreuten Wohnens in Gastfamilien. Der Pflegefamilie steht allerdings nur Kindergeld zu, wenn ein „Pflegekindestverhältnis“ i. S. von § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG besteht; dies setzt ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis voraus, und die Aufnahme in den Haushalt darf nicht zu Erwerbszwecken erfolgen. Das Vorliegen eines familienähnlichen Bandes bei Volljährigen ergibt sich jedoch nur bei Vorliegen besonderer Umstände.¹³

Das Finanzgericht Münster¹⁴ hatte über das Vorliegen eines Pflegekindestverhältnisses im Fall des betreuten Wohnens in einer Gastfamilie zu entscheiden.

Die Klägerin nahm eine schwerbehinderte Frau aus ihrem Bekanntenkreis auf; diese sollte für längere Zeit oder womöglich lebenslang in deren Obhut bleiben. Vor der Aufnahme wurde kein familienähnlicher Umgang gepflegt und keine Aufsichts-, Erziehungs- oder Betreuungsfunktionen wahrgenommen, sodass weder ein Eltern-Kind-Verhältnis vergleichbares Autoritätsverhältnis noch eine familienähnliche Beziehung bestand. Die umfangreiche Überwachung, Anweisung und Unterstützung nach der Haushaltsaufnahme reichen für sich genommen nicht aus, um das erforderliche familienähnliche Band zu begründen. Somit kam ein Kindergeldanspruch nicht in Betracht.

6 BFH-Beschluss vom 27.03.2007 I B 125/06 (BFH/NV 2007 S. 1305).

7 Hessisches FG vom 13.10.2022 10 K 1672/19 (EFG 2024 S. 1290).

8 Az. des BFH: VIII R 6/24.

9 BFH-Beschluss vom 07.06.2024 VIII B 113/23 (AdV).

10 Az. des BFH: VIII R 11/24, Vorinstanz: FG Baden-Württemberg vom 29.04.2024 10 K 1091/23.

11 BFH-Urteil vom 17.03.2020 III R 9/19 (BFH/NV 2021 S. 4).

12 Vgl. FG Baden-Württemberg vom 10.06.2015 13 K 4131/13.

13 BFH-Urteil vom 09.02.2012 III R 15/09 (BStBl 2012 II S. 739).

14 FG Münster vom 18.04.2024 8 K 1319/21 Kg.

4

Veranstaltung zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers

Bei einer Veranstaltung des Arbeitgebers anlässlich einer **Verabschiedung** eines Arbeitnehmers, einer Dienstneuführung, eines Amts- bzw. Funktionswechsels oder eines runden Jubiläums geht die Finanzverwaltung bisher davon aus, dass die Aufwendungen des Arbeitgebers Arbeitslohn des Arbeitnehmers sind und der Lohnsteuer unterliegen, wenn die Aufwendungen mehr als 110 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) je teilnehmender Person betragen.¹⁵

Hinsichtlich des Empfangs anlässlich eines **runden Geburtstags** eines Arbeitnehmers geht die Finanzverwaltung dagegen regelmäßig davon aus, dass es sich lediglich bei den Aufwendungen für den Arbeitnehmer selbst, seine Familienangehörigen und seine privaten Gäste um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt, wenn diese 110 Euro je teilnehmender Person übersteigen.¹⁶

Nach der Verwaltungsauffassung wird die erste Gruppe der Anlässe schlechter gestellt, obwohl diese im Vergleich zu einem runden Geburtstag eher einen betrieblichen Bezug haben. Vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung hat das Niedersächsische Finanzgericht¹⁷ darüber entschieden, ob die Aufwendungen für eine Veranstaltung zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers (hier: ein Vorstandsvorsitzender) bei diesem zu Arbeitslohn führen.

Die Arbeitgeberin hat als Einladende die Gästeliste bestimmt und den Empfang in den eigenen Geschäftsräumen durchgeführt. Zudem stand der Zahl von insgesamt ca. 300 Gästen nur eine einstellige Zahl von privaten Gästen des verabschiedeten Arbeitnehmers gegenüber. Der Empfang stellte damit eine **betriebliche Veranstaltung** dar.

Die in den Lohnsteuer-Richtlinien vorgesehene Unterscheidung ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Entsprechend der dieser Regelung zugrunde liegenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹⁸ für eine Veranstaltung zum runden Geburtstag des Arbeitnehmers kann nach Ansicht des Gerichts unter Berücksichtigung der **gleichen Grundsätze** auch im Fall der Verabschiedung eines Arbeitnehmers eine betriebliche Veranstaltung vorliegen. Danach waren im vorliegenden Fall (antragsgemäß) lediglich die auf den Arbeitnehmer und seine privaten Gäste entfallenden Aufwendungen als Arbeits-

lohn bzw. Sachzuwendung zu berücksichtigen, für die der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 EStG beantragt hatte.

5

Mindestpflegedauer beim Pflege-Pauschbetrag

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Pflege einer anderen Person entstehen, können im Rahmen des § 33 EStG nach Abzug einer sog. zumutbaren Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Stattdessen kann aus Vereinfachungsgründen auch der Pflege-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege entweder in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchgeführt wird. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich im Wesentlichen allein nach dem Pflegegrad (vgl. § 33b Abs. 6 EStG):

bei Pflegegrad 2	600 Euro
bei Pflegegrad 3	1.100 Euro
bei Pflegegrad 4 oder 5	1.800 Euro

Damit stellt sich die Frage, ob der Pauschbetrag auch dann in Betracht kommt, wenn nur geringfügige Pflegeleistungen erbracht werden.

Höchststrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage liegt nicht vor. Die Finanzgerichte setzen allerdings voraus, dass ein gewisser Mindestumfang an Pflegeleistungen erbracht werden muss, um den Pflege-Pauschbetrag zu erhalten. Das Sächsische Finanzgericht¹⁹ hat jetzt bestätigt, dass dafür mindestens **10 %** der insgesamt erforderlichen Pflegeleistungen erbracht werden müssen.

6

Ertragsteuerrechtliche Behandlung von Influencern

Influencer nutzen soziale Plattformen wie YouTube, Instagram oder TikTok zur Vermarktung eigener oder fremder Produkte.²⁰ Sie erzielen dabei **Betriebseinnahmen** z. B. in Form von Provisionen, wenn ihre „Follower“ die hinterlegten Links zu Produkten kommerzieller und nichtkommerzieller Anbieter nutzen.

Auch durch das Schalten von Werbung zwischen oder während der von den Influencern präsentierten Inhalte werden Einnahmen erzielt. Ebenso führt der Verkauf eigener Produkte oder eine Beratungstätigkeit zu Einnahmen.

¹⁵ Siehe R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR.

¹⁶ Vgl. R 19.3 Abs. 2 Nr. 4 LStR.

¹⁷ Niedersächsisches FG vom 23.04.2024 8 K 66/22.

¹⁸ BFH-Urteil vom 28.01.2003 VI R 48/99 (BStBl 2003 II S. 724).

¹⁹ Sächsisches FG vom 24.01.2024 2 K 936/23 (EFG 2024 S. 1394); vgl. auch FG München vom 14.02.1995 16 K 2261/94 (EFG 1995 S. 722) und FG Düsseldorf vom 13.11.2017 15 K 3228/16 (EFG 2018 S. 567); alle Entscheidungen sind rechtskräftig.

²⁰ Zur steuerlichen Behandlung von Influencern siehe FinMin Schleswig-Holstein vom 02.07.2024 – VI 3010 – S 2240-190.

Erhalten Influencer Produkte oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, damit sie über diese berichten, handelt es sich ebenfalls um Betriebseinnahmen und nicht etwa um Geschenke.

Einkommensteuerrechtlich sind die Einnahmen von Influencern regelmäßig bei den Einkünften aus **Gewerbebetrieb** (§ 15 EStG) zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Werbeeinnahmen sowie für den Handel mit eigenen Produkten.

Denkbar – aber in der Praxis eher selten – ist auch die Erzielung von Einkünften aus **selbstständiger Tätigkeit** (§ 18 EStG), etwa durch eine beratende Tätigkeit als Influencer in einem im Gesetz ausdrücklich genannten Beruf mit entsprechender Ausbildung oder vergleichbarer Qualifikation oder durch eine schriftstellerische Tätigkeit, z. B. als Travel-Influencer. Eine künstlerische Tätigkeit des Influencers, die zu Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit führen kann, liegt dagegen bei der Bewerbung von Produkten mangels ausreichenden Spielraums für die Entfaltung einer eigenen schöpferischen Leistung von künstlerischem Rang **nicht** vor.

Zu den typischen **Ausgaben** eines Influencers gehören u. a. die Kosten für ein Studio oder ein Büro und dessen Ausstattung sowie Reisekosten. Sind die Reisekosten sowohl betrieblich als auch privat veranlasst und sind die getätigten Aufwendungen anhand objektiver Kriterien z. B. nach Zeitanteilen zu ermitteln, kann der betrieblich veranlasste Teil der Reisekosten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Bei aufwendigeren Reisen muss abgewogen werden, ob die Aufwendungen im Verhältnis zur Größe und Bedeutung des Betriebs und im Hinblick auf die Reisedauer angemessen erscheinen.²¹ Bei Berufsbekleidung gilt, dass nur Aufwendungen für typische Berufsbekleidung, die nicht auch zu privaten Anlässen getragen werden, als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sind, während Aufwendungen für bürgerliche Kleidung, selbst wenn sie ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird, nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.²²

7

Adoptionskosten keine außergewöhnlichen Belastungen

Entstehen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen

Familienstands, können diese im Rahmen des § 33 Abs. 1 EStG steuermindernd geltend gemacht werden.²³

Zwangsläufig entstehen Aufwendungen, wenn man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Bei Krankheitskosten geht der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass sie zwangsläufig in diesem Sinne erwachsen. Allerdings werden nur Aufwendungen als Krankheitskosten berücksichtigt, die zum Zwecke der Heilung einer Krankheit oder mit dem Ziel erbracht werden, die Krankheit erträglich zu machen.²⁴ Insoweit können Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung bei Empfängnisunfähigkeit einer Frau oder Zeugungsunfähigkeit eines Mannes Krankheitskosten darstellen.²⁵

Das Finanzgericht Münster²⁶ hatte aktuell in einem Fall zu entscheiden, in dem ein ungewollt kinderloses Ehepaar nach mehreren gescheiterten Kinderwunschbehandlungen zwei Kinder adoptierte und die damit verbundenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machte. Das Gericht hat unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs²⁷ entschieden, dass Adoptionskosten nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind.

Adoptionen sind mangels medizinischer Indikation keine Heilbehandlung und können einer solchen auch nicht gleichgestellt werden. Vielmehr sind sie in erster Linie Maßnahmen zur Begründung rechtlicher Verwandtschaftsverhältnisse, die auf dem **freiwilligen** Entschluss beruhen, Kinder anzunehmen.

Ferner sind Adoptionskosten nicht zwangsläufig erwachsen. Der Entschluss zur Adoption beruht – auch nach erfolgloser Kinderwunschbehandlung – auf einer eigenen, vom Willen getragenen freien Entscheidung, die ungewollte Kinderlosigkeit nunmehr durch die Adoptionen zu beenden.

Diese Entscheidung war der individuellen Gestaltung der Kläger nicht entzogen, denn sie hätten sich auch gegen eine Adoption entscheiden können.

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, da der VI. Senat des Bundesfinanzhofs in einem Vorlagebeschluss an den Großen Senat angekündigt hat, Aufwendungen für eine Adoption als außergewöhnliche Belastungen anerkennen zu wollen.²⁸

21 BFH-Urteil vom 21.09.2009 GrS 1/06 (BStBl 2010 II S. 672).

22 Niedersächsisches FG vom 13.11.2023 3 K 11195/21 (EFG 2024 S. 759); FG Köln vom 22.09.2021 12 K 1016/19 (EFG 2024 S. 1014); siehe auch Informationsbrief Juni 2024 Nr. 4.

23 Zur Berücksichtigung der zumutbaren Belastung siehe § 33 Abs. 3 EStG.

24 Vgl. BFH-Urteil vom 02.09.2010 VI R 11/09 (BStBl 2011 II S. 119).

25 Vgl. BFH-Urteile vom 17.05.2017 VI R 34/15 (BStBl 2018 II S. 344) und vom 05.10.2017 VI R 47/15 (BStBl 2018 II S. 350); siehe auch Informationsbrief Juli 2024 Nr. 6.

26 FG Münster vom 25.06.2024 14 K 1085/23 E.

27 Vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 10.03.2015 VI R 60/11 (BStBl 2015 II S. 695).

28 BFH-Beschluss vom 18.04.2013 VI R 60/11 (BStBl 2013 II S. 868).